

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

70. Jahrgang

04. April 2013

Nr. 18 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

40/2013	Öffentliche Bekanntmachung der GKD über den Jahresabschluss 2011	2 - 3
41/2013	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel in Delbrück-Westerloh	4 – 5
42/2013	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen in Lichtenau-Dalheim	6
43/2013	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erweiterung einer Nassabgrabung in Delbrück-Bentfeld und Delbrück-Anreppen	7 - 8

40/2013

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der
GKD Paderborn**

Die Verbandsversammlung der GKD Paderborn hat in ihrer Sitzung am 29.11.2012 folgenden einstimmigen Beschluss zum Jahresabschluss 2011 gefasst:

„Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2011 durch das RPA wird der Jahresabschluss 2011 beschlossen und dem Vorstandsvorsteher Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss i. H. v. 378.186,64 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.“

Das gemäß § 101 GO NRW i. V. m. § 103 (5) GO NRW mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 und des Lageberichtes der GKD Paderborn beauftragte Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn hat das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 weist folgendes Abschlussergebnis auf:

Ergebnisrechnung	
Ordentliche Erträge	11.102.389,06 €
Ordentliche Aufwendungen	10.957.695,58 €
Finanzergebnis	233.493,16 €
Jahresergebnis	378.186,64 €
Finanzrechnung	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.349.878,14 €
Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	9.696.905,35 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	1.211.355,87 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	45.396,21 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	396.220,71 €

Der Jahresüberschuss in Höhe von 378.186,64 € wird laut Beschluss der Verbandsversammlung der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss 2011 nebst Anhang und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Bekanntmachung

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2011 werden wie folgt bekannt gemacht:

Gesamtergebnisrechnung

Gesamtbetrag der Erträge	11.338.595,18 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	<u>10.960.408,54 €</u>
Jahresüberschuss	378.186,64 €

Bilanz zum 31. Dezember 2011

Aktiva

Passiva

1. Anlagevermögen	8.152.589,60 €	1. Eigenkapital	6.141.607,83 €
2. Umlaufvermögen	4.235.209,85 €	2. Sonderposten für Zuwendungen	7.850,70 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	171.960,58 €	3. Rückstellungen	6.130.869,26 €
		4. Verbindlichkeiten	279.432,24 €
Bilanzsumme	12.559.760,03 €	Bilanzsumme	12.559.760,03 €

Paderborn, 19.03.2013



Paus
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

41/2013

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen
66.6/01772-12-14

Immissionsschutz: Ralf Sundermeier, Franzosenweg 4, 33129 Delbrück
Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel in Delbrück,
Franzosenweg 4, Gemarkung Westerloh, Flur 10 Flurstück 85

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass Herrn Ralf Sundermeier mit Bescheid vom 27.03.2013 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und Aufzucht von Geflügel mit insgesamt 46.600 Legehennenplätzen erteilt wurde.

Die v.g. Anlage ist der Ziffer 7.1 a) Spalte 1 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Bau-recht, zum Tierschutz und Veterinärrecht, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft und zu Belangen des Arbeitsschutzes. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung gebrauch gemacht worden ist.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beige-fügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Hinweis zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichts Minden.

Die Klage gegen diesen Bescheid entbindet Sie gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der VwGO nicht von der fristgerechten Zahlung der Verwaltungsgebühr.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

70. Jahrgang

04. April 2013

Nr. 18 / S. 5

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit

vom 05.04.2013 bis einschließlich dem 19.04.2013

bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.6, Riemekestraße 53, 33102 Paderborn, und bei der Stadt Delbrück, Marktstraße 6, Raum 301, 33129 Delbrück, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

42/2013

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen
66.6/01194-12-14

Immissionsschutz: Stallbau Husen GbRmbH, Lütke-Uentrop-Weg 6, 59510 Lippetal-Lippborg
Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen in Lichtenau,
Gemarkung Dahleim, Flur 6, Flurstück 175, „Auf dem Kohlberg“

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stallbau Husen GbRmbH mit Bescheid vom 28.03.2013 die Genehmigung gemäß §§ 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und Aufzucht von Schweinen mit insgesamt 1642 Sauenplätzen und 320 Plätzen für die Jungsauenaufzucht erteilt wurde.
Die v.g. Anlage ist der Ziffer 7.1 h Spalte 1 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Bau-recht, zum Tierschutz und Veterinärrecht, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft und zu Belangen des Arbeitsschutzes. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung gebrauch gemacht worden ist.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beige-fügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 01.12.2010 (GV.NRW S. 648) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit
vom 05.04.2013 bis einschließlich dem 18.04.2013

bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.6, Riemekestraße 53, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

43/2013

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn
Az.: 61 26 01 Sp1/93 N5

Paderborn, 02.04.2013

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.04.1998 in der Fassung des 4. Nachtragsbescheides vom 20.04.2004 (Kreis Paderborn, Az.: 61 26 01 Sp 1/93 N4) wurde der Firma Spaeth & Frankenfeld GmbH & Co KG, Avenwedder Str. 64, 33335 Gütersloh, die Erweiterung der Abgrabung um die Grundstücke Gemarkung Bentfeld, Flur 6, Flurstücke 34, 35, 152 tlw. und 219 tlw. genehmigt.

Die Firma Spaeth & Frankenfeld GmbH & Co KG hat nunmehr einen Antrag nach § 68 WHG auf Erweiterung der Nassabgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies und der damit verbundenen Herstellung eines Gewässers durch Einbeziehung der Grundstücke in den Gemarkungen Bentfeld, Flur 6, Flurstücke 31, 150 tlw., 151 tlw., 211, 323, 324 tlw. und Anreppen, Flur 5, Flurstücke 13, 14 tlw., 16 – 18, 19 tlw., 31, 66, 67, 104 tlw., 145, 146, 148 tlw., 151, 175 tlw., 179 tlw. Die Firma Spaeth & Frankenfeld GmbH & Co KG beabsichtigt, im Bereich 'Mersch' nordöstlich der K 5 zwischen der Lippe im Norden und den Vorflutgraben im Süden die genehmigte Nassabgrabung nach Westen in Richtung 'Koldenhof' sowie nach Süden bis zum Vorflutgraben der südlich des Weges 'Schaubreite' verläuft zu erweitern und eine ca. 12,23 ha große Fläche zusätzlich in den Geltungsbereich der Abbaugenehmigung einzubinden. Hiervon kann ein Flächenanteil von ca. 10 ha in die Kies- und Sandgewinnung einbezogen werden.

Alles Nähere ergibt sich aus den dem Antrag beigelegten Plänen, Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu erkennen sind.
Das vorbezeichnete Planfeststellungsverfahren wird durch den Landrat des Kreises Paderborn als Planfeststellungsbehörde durchgeführt.

In diesem Verfahren wird auch über die Umweltverträglichkeit der Maßnahme im Sinne des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVP NRW) entschieden.

Die Unterlagen können sowohl bei

**der Stadtverwaltung Delbrück, Marktstr. 6, 33129 Delbrück, Zimmer 301
während der allgemeinen Dienststunden**

als auch

**bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestraße 10 – 14,
33102 Paderborn, Zimmer 813, während der allgemeinen Dienststunden**

eingesehen werden.

Die Auslegungsfrist von einem Monat beginnt am **08.04.2013** und endet mit Ablauf des **07.05.2013**.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **21.05.2013**, bei dem Bürgermeister der Stadt Delbrück oder dem Landrat des Kreises Paderborn unter den oben bezeichneten Anschriften schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet werden. Aus der Einwendung muss die vollständige Anschrift des Einwenders hervorgehen. Ebenso soll die Lage des betroffenen Grundstückes erkennbar sein. In der Einwendung ist außerdem das Rechtsgut, für das eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben befürchtet wird, zu benennen. Die befürchteten Beeinträchtigungen sind ebenfalls darzulegen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn und in den örtlichen Tageszeitungen ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Landrat
Des Kreises Paderborn
- Umweltamt –

Im Auftrag

gez.
Kasmann